

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner
Kolleginnen und Kollegen,**

**betreffend den Ausschussbericht 132 d.B. über den Antrag 484/A
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das
Apothekengesetz geändert werden (16. COVID-19-Gesetz)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs genannte Gesetzesantrag 484/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das Apothekengesetz geändert werden (16. COVID-19-Gesetz) in der Fassung des Ausschussberichts 132 d.B., wird wie folgt geändert:

1. In Art 1 Z 4 wird in § 5a Abs. 2 Z 1 und § 5b Abs. 3 Z 1 jeweils das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

2. In Art 1 lautet Z 6:

„6. § 15 lautet:

,§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. zu untersagen, oder

**2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden,
oder**

**3. ist deren Abhaltung auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen
einzuschränken.**

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln.

(3) Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht die Verwendung von Contact -Tracing-Technologien umfassen.

(4) Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nicht auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.“

Begründung

Zu 1. Art 1 Z 4 (§§ 5a Abs. 2 Z 1 und 5b Abs. 3 Z 1):

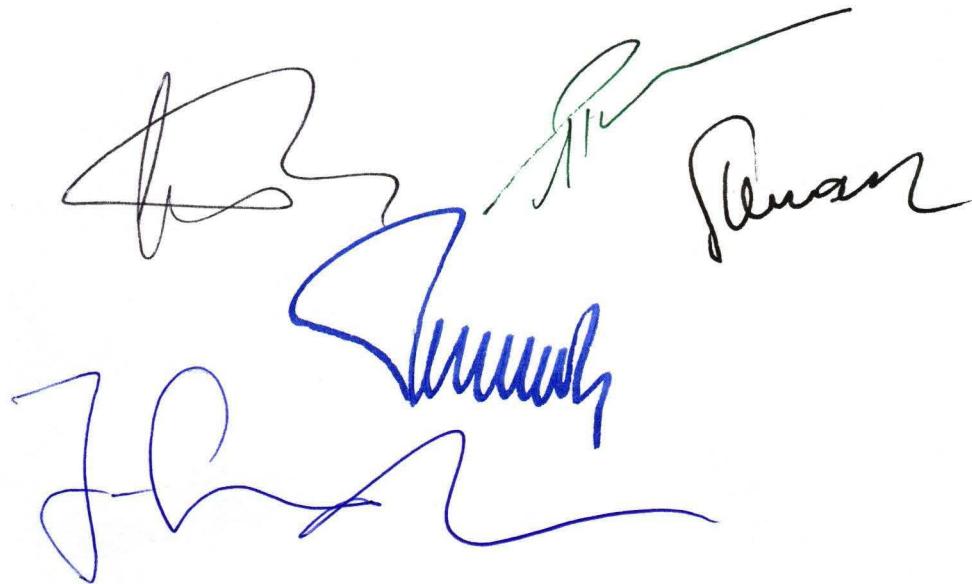
Das genaue Geburtsdatum ist für die Erstellung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens notwendig.

Zu 2. Art 1 Z 6 (§ 15):

Im Sinne der besseren Gestaltung und Übersichtlichkeit wird nunmehr in Ziffern gegliedert, dass Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, untersagt (Z 1), an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden (Z 2) oder deren Abhaltung auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen eingeschränkt (Z 3) werden können. Es kann dadurch auf die Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit situationsbezogener und dynamischer reagiert werden.

Es soll nunmehr in Abs. 2 klargestellt werden, welche Voraussetzungen oder Auflagen nach § 15 Epidemiegesetz 1950 angedacht werden können.

Als konkrete Kriterien im Sinne des nunmehrigen § 15 Abs. 1 Z 3 kommen beispielsweise die Beschränkung auf Mitglieder einer veranstaltenden Einrichtung, bestimmte Berufsgruppen wie etwa Spitzensportler usw. in Betracht.

Three handwritten signatures are visible. One signature in black ink is on the left, another in green ink is at the top right, and a larger, more stylized signature in blue ink is in the center. The blue signature appears to read "J. H. Müller".

